

Bekanntmachung

der 1. Satzung vom 04.12.2017

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung in der Stadt Petershagen vom 01.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972), des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S.1150), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 außer Kraft. Auf entstandene oder noch entstehende Gebührenansprüche für die Zeit bis zum 31.12.2017 ist die Satzung weiterhin anzuwenden.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 04.12.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume